

## EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Berlin, 24. November 2025

Stellungnahme (von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiedienstleister e. V.) zur Verbandsanhörung des BMWE zum Referentenentwurf zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (im Folgenden „EU-Richtlinie“ genannt) im EnWG vom 4. November 2025.

Als Interessensvereinigung von Energiedienstleistern fokussiert sich diese Kurzstellungnahme auf die für den Energiehandel und -transport relevanten Fragestellungen des vorliegenden umfangreichen Referentenentwurfs. Eine detaillierte Stellungnahme ist in der gegebenen Zeit für diesen Umfang kaum möglich.

### § 1b EnWG-E - Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes

Die mit § 1b EnWG-E vorgelegten Grundsätze für den Gas- und Wasserstoffmarkt, die sich klar zur freien, wettbewerblichen Preisfindung bekennen begrüßen wir. Die Aufnahme entsprechender Inhalte ist offensichtlich auch aufgrund schon bestehender Grundsätze für den Strommarkt in § 1a EnWG zu erklären. Dennoch stellt sich die Frage, inwieweit diese einen Einfluss auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen sowie Festlegungen der BNetzA im Gas- und Wasserstoffbereich haben werden.

### § 42c EnWG-E - Gas- und Wasserstoffkennzeichnung

Die EU-Richtlinie sieht im Zusammenhang mit der Bereitstellung neuer Commodities gegenüber Endkunden neue Informations- und Transparenzpflichten zum Energiemix vor. Diese sollen in § 42c EnWG-E umgesetzt werden. Die nationale Umsetzung solcher Transparenzpflichten muss jedoch einen informatorischen Mehrwert für die Endkunden bieten. Gleichzeitig sind die damit verbundenen bürokratischen Mehrbelastungen der Energieversorger auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Damit geht der aktuelle Referentenentwurf über die Vorgaben in Anhang I Nr. 5 der Richtlinie hinaus und schafft unnötige bürokratische Hürden ohne entsprechenden Mehrwert für Endverbraucher. In der Richtlinie wird der Ausweis des Energiemixes sowie der damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen

# STELLUNGNAHME



auf der jeweiligen Produkteinheit gefordert. § 42c (1) und (2) EnWG-E verlangt hingegen die Ausweisung eines lieferantenbezogenen Energiemixes. Für die Ermittlung dieser lieferantenbezogenen Kennzahlen ist erheblicher Prozessaufwand notwendig, während der Nutzen für den Endkunden unklar bleibt. Die vorgesehenen Kennzahlen sind für die Erfüllung bestehender Quotenverpflichtungen der Endkunden irrelevant und stellen auch kein Auswahlkriterium für einen Lieferanten dar. Mit § 42c (5) Satz 3 EnWG-E werden zudem zusätzlich zu berücksichtigende Grenzwerte für die zulässige Entwertung von Herkunfts nachweisen für Wasserstoff aufgenommen.

Wir bitten um die Anpassung von § 42c (1) und (2) EnWG-E an die bestehenden europäischen Vorgaben gemäß Anhang I Nr. 5 der Richtlinie. Die Grenzwertkalkulation nach § 42c (5) Satz 3 EnWG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, um bürokratische Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zudem erscheinen die Zuständigkeiten in Anhang I Nr. 5 der Richtlinie als fehlerhaft ausgestaltet und müssen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung korrigiert werden. Durch den Verweis in § 42c EnWG-E auf Gasbörsen würden unklare Zuständigkeiten und sogar der Aufbau von Doppelstrukturen begünstigt. An Energiebörsen findet der Handel mit Commodities statt. Die zur Ausweisung eines Energiemixes benötigten Informationen liegen den Energiebörsen jedoch nicht vor. Hier wäre der Verweis auf die noch einzurichtenden Herkunfts nachweisregister sachgerecht.

Die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Nachweisregistern auf europäischer Ebene sowie die Implementierung der europäischen Union Database inklusive praktikabler Regelungen für die Massenbilanzierung sind von großer Wichtigkeit. Nur so kann der Handel von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen in Europa wachsen und zu einem wichtigen Bestandteil des EU-Binnenmarkts werden.

## § 114 EnWG-E - Verbot von langfristigen Gaslieferverträgen ohne CCS

Zur effizienten Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 der EU-Richtlinie (Verbot von langfristigen Gaslieferverträgen ohne CCS) empfehlen wir Konkretisierungen im Gesetzentext und in der Gesetzesbegründung. So können die komplexen Lieferbeziehungen in internationalen Gasmärkten besser berücksichtigt und die rechtlichen Unsicherheiten für bestehende und zukünftige Vertragsbeziehungen reduziert werden.

# STELLUNGNAHME



Hierfür sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass das Verbot nur für Lieferungen an Abnehmer in Deutschland gilt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, Liefermengen, die nicht für einen Import nach Deutschland bestimmt sind, nicht von der Regelung erfasst werden. Hierzu schlagen wir folgende Anpassung im Gesetzestext vor:

*„§ 114 - Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas  
Marktteilnehmer dürfen über die Lieferung von fossilem Gas **an Abnehmer in Deutschland** keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr über den 31. Dezember 2049 hinaus abschließen, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind **und der Vertrag eine Lieferung an Abnehmer ausschließlich in Deutschland zulässt.**“*

Zur Sicherung eines europäischen Level Playing Field in den Wettbewerbsmärkten der Mitgliedstaaten möchten wir zudem auf eine Diskrepanz zwischen der englischen Textfassung von Artikel 31 (3) der EU-Richtlinie und dem Referentenentwurf hinweisen. Während in der englischen Fassung auf „unabated fossil gas“ Bezug genommen wird, ist im Referentenentwurf von der „Abscheidung und dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung“ die Rede.

Dieser Unterschied kann von großer Tragweite sein, da der im Englischen verwendete Begriff „unabated fossil gas“ in der Richtlinie nicht legal definiert wird. Während das englische Original die konkrete Umsetzung der Emissionsminderung offen lässt, gibt die deutsche Übersetzung den Anwendungsbereich mit CCS und CCU vor. Dadurch ergibt sich ein Spielraum für unterschiedliche Auslegungen bei der nationalen Umsetzung durch die verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten. Dadurch steigt das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen, die das wichtige Level Playing Field im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen.

Wir fordern daher eine Klarstellung innerhalb der Gesetzesbegründung, dass im Sinne der Stärkung des Energiebinnenmarktes ein Level Playing Field bei der Implementierung und anschließenden Umsetzung gewährleistet wird. Für die Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Die konkrete Formulierung von § 114 EnWG soll zu dem wichtigen Ziel beitragen, mit Blick auf die Klimaschutzziele der EU gleiche Bedingungen (Level Playing Field) für*

# STELLUNGNAHME



*alle Mitgliedstaaten zu schaffen, um den liquiden europäischen Energie-/Gasbinnenmarkt nicht zu beeinträchtigen.“*

## § 118b EnWG-E - Ausnahmen von der Regulierung für bestehende Wasserstoffnetze; Festlegungskompetenz

Der diskriminierungsfreie Netzzugang ist aus Handelssicht essenziell. Gemäß § 118b EnWG-E (Artikel 1 Nummer 84) kann die Regulierungsbehörde bestehende Wasserstoffnetze auf Antrag von bestimmten Regulierungsvorgaben ausnehmen. Energy Traders Deutschland ist jedoch der Ansicht, dass eine Ausnahme nur gewährt werden kann, wenn die Auswirkungen auf den Wettbewerb sicher ausgeschlossen werden können.

Um diesen Prozess zu unterstützen, bieten die im Verband organisierten Unternehmen ihre Hilfe bei der Klärung der derzeit noch offenen Folgefragen an.

### Kontakt

E-Mail: [de@efet.org](mailto:de@efet.org)

**Über uns:** Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – unbeeinträchtigt von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.